

## Samtgemeinde Gartow

### Beschlussvorlage (SG/BV/040/2024)

Ort, Datum: 06.02.2024  
Sachbearbeitung, Amt: Bürgeramt  
Bearbeiter: Herr Haas

<u>Gremium</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Tourismus, Finanzen und Einrichtungen	12.02.2024	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### Information/Beratung über den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026

#### Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Senioren empfiehlt die zeitnahe Beratung über die Umsetzung der Ganztagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich ab dem Schuljahr 2026/27 durch den Betrieb einer Ganztagschule in der Grundschule durch die politischen Gremien der Samtgemeinde Gartow, die Einbringung dieser Thematik in den Jugendhilfeausschusses des LK sowie in einer nächsten HVB-Runde und bittet die Schulleitung um eine Machbarkeitsanalyse bezogen auf Räumlichkeiten im Schulgebäude sowie sachliche und personelle Ausstattung.

#### Sachverhalt:

Sachdarstellung: Mit der stufenweisen Einführung eines bundesweiten Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 haben ab dem August 2026 alle Schülerinnen/Schüler der ersten Klassenstufe einen Anspruch auf ganztägige Betreuung. In den darauffolgenden Jahren wird der Rechtsanspruch aufsteigend für die Klassenstufen 2-4 erweitert, so dass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter eine Ganztagsbetreuung zusteht. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu hat das Land entschieden, die schwerpunktmäßige Umsetzung des Rechtsanspruches durch die Ganztagsgrundschulen anzubieten.

Im Weiteren hierzu siehe die Anlagen „Dokumentation zum Ganztags-Kongress am 5. Dezember 2023 in Walsrode“ und „das NSGB Rundschreiben Nr. 008/2024 mit einem Artikel zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“, sowie ein jüngst eingegangenes Informationsschreiben der zuständigen Ministerin an die Hauptverwaltungsbeamten.

Mit Schreiben vom 21.11.2023 hat der Eildienst des NSGB (Nr. 256/2023) mitgeteilt, dass der Entwurf der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau in die Verbandsanhörung gegangen ist. Eckpunkte der Förderrichtlinie sind u.a.

- Gefördert werden Schulen, die einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule nach den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in der jeweils geltenden Fassung zum Schuljahr 2023/24 gestellt haben oder diesen zu einem der kommenden Schuljahre 2024/25, 2025/26, 2026/27 oder 2027/28 stellen wollen. Ein entsprechender Beschluss des zuständigen Gremiums sowie eine Erklärung des Schulträgers ist erforderlich, dass für den Betrieb der Ganztagschule die notwendige räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Schule und des Schulgebäudes sichergestellt wird und die Kosten im Rahmen der Zuständigkeit getragen werden.

- Ganztagsgrundschulen sind im Sinne der Richtlinie ganztägig betriebene Grundschulen sowie schulorganisatorische verbundene Schulsysteme mit Grundschulzweig.....
- Förderfähig sind Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die energetische Sanierung zu diesem Zweck sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- u. Betreuungsangebote.....
- Förderfähig sind Maßnahmen, die bis zum 31.12.2027 abgeschlossen werden
- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung ( **festgesetzt für die Grundschule Gartow: 102.681,19€ zuzüglich kommunaler Eigenanteil 18.120,21€**)
- Nicht beantragte Mittel ( s. Zeile zuvor ) werden nach Ablauf des 31.10.2025 zu einem Gesamtbudget zusammengeführt und ab dem 01.02.2026 zur Beantragung für alle niedersächsischen Schulträger der Anlage zu der Richtlinie freigegeben (2.Förderzeitraum).
- Der Antrag muß spätestens bis zum 31.10.2025 mit allen notwendigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorliegen ( 1. Förderzeitraum .) Zu den Unterlagen gehören u.a. die Beschreibung der Maßnahme, Darlegung messbarer Ziele der Maßnahme, Kosten u. Zeitplanung, Konzeption des Angebotes, Abstimmung des Maßnahme zwischen dem Schulträger und dem öffentl. Träger der Jugendhilfe.....

Fakt ist, wenn bis zum 31.10.2025, also nächstes Jahr im Oktober, der Antrag mit all seinen Erforderlichkeiten nicht abgegeben ist, verfällt die Verbindlichkeit des Förderbetrages in Höhe von 102.681,19€ und es erfolgt anschließend eine Bewilligung quasi nach dem Windhundverfahren.

Unabhängig möglicher Änderungen in dieser Thematik wird es seitens der Verwaltung für sinnvoll gehalten, dass sich die Politik, die Schulleitung als auch die Verwaltung sich mit dieser Angelegenheit auseinandersetzt, wie es im Rundschreiben des NSGB Nr. 008/2024 vom 19.01.2024 angeraten wird.

Um die voraussichtlichen Festgelder gem. dem Entwurf der Förderrichtlinie rechtzeitig abgreifen zu können, sind offene Fragen zu klären. Zu einem richtet sich der Rechtsanspruch gegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (im Regelfall Landkreise ) zum anderen forciert die Landesregierung die Umsetzung des Rechtsanspruches durch Ganztagschulen umzusetzen, ohne dies gesetzlich zu manifestieren. Wenn es denn für die Einrichtung einer Ganztagschule keine landesrechtliche Verpflichtung gibt und die Einrichtung der Entscheidungsgewalt des Schulträgers obliegt, bedarf es hier einer politischen Willensbildung durch die Samtgemeinde. Hierzu wäre sicherlich die Einschätzung der Schulleitung zur Umsetzung einer möglichen Ganztagschule im Primarbereich wertvolle Entscheidungshilfe. Welche Rolle spielt der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierbei, wenn es z.B. um weitergehende finanzielle Unterstützung für die Schulträger der Grundschulen geht? Hier wird angeregt, dies in einer nächsten HVB-Runde und/oder im Jugendhilfeausschuss des LK zu thematisieren.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Anlagen:**

Anschreiben HVB zu RA Ganztag  
 Aufsatz Umsetzung Ganztagschulec00453020240122151408  
 Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung